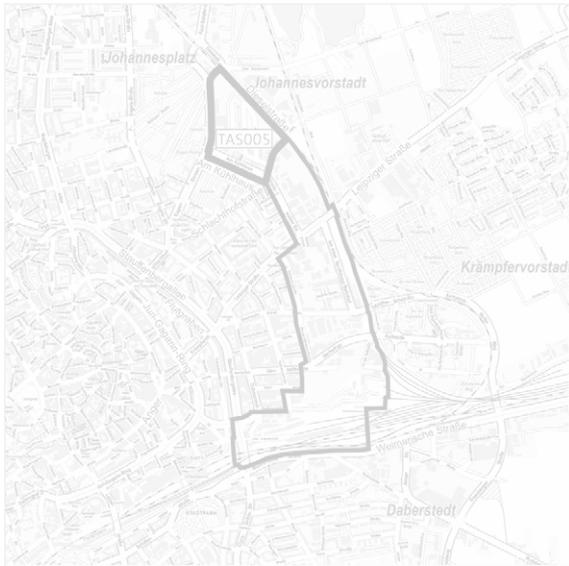


Fortsetzung von Seite 4

ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0562/21

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0558/21
der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Verlängerung der Sanierungssatzung Arche Erfurt (EFM003)

Genauere Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in der Anlage 3 dargestellten Sanierungsgebiet Arche noch nicht abgeschlossen ist.
- 02 Die Sanierung nach der Sanierungssatzung „Arche“ (EFM003) ist in dem in der Anlage 3 dargestellten Sanierungsgebiet bis zum 31.12.2025 durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Für die förmlich festgelegte Sanierungssatzung Arche Erfurt (EFM003) vom 16. Oktober 1991 (Beschluss Nr. 030/91) wird der Durchführungszeitraum gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31.12.2025 verlängert.

Die Verlängerung der Sanierungssatzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Satzung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht vorgebracht.

Jedermann kann die Sanierungssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0558/21

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0637/21
der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Brühl“ SA BRV468 für einen Teilbereich (TAS006)

Genauere Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten Teilbereich (TA 006) der Sanierungssatzung Brühl SA BRV468 erfolgreich durchgeführt worden ist. Der Begründung (Anlage 2) zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung Brühl BRV468 im Teilbereich wird zugestimmt.
- 02 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Brühl“ SA BRV468 im Teilbereich (TAS006) gem. § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird beschlossen.
- 03 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten Sanierungsgebiet „Brühl“ SA BRV468 – Teilbereich noch nicht abgeschlossen ist.
- 04 Die Sanierung nach Sanierungssatzung „Brühl“ ist in dem in Anlage 1.1 dargestellten Sanierungsgebiet „Brühl“ BRV468 - Teilbereich bis zum 31.12.2025 durchzuführen.

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Teilaufhebung der Satzung Sanierungsgebiet „Brühl“ BRV468 für einen Teilbereich (TAS006) – 1. Teilaufhebungssatzung – vom 21.07.2021

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen

Fassung i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Teilaufhebung der Satzung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Brühl BRV468“ (Vereinfachtes Verfahren) vom 28.07.1999, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 15.10.1999, wird für den in § 2 beschriebenen Geltungsbereich aufgehoben.

§ 2 – Geltungsbereich

- 1. Der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung umfasst alle im anliegenden Lageplan vom 10.06.2020 (Anlage 1.1) im Bereich TAS006 aufgeführten Grundstücke.
- 2. Der Lageplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, oder ein nach § 214 Abs 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekannt-

Fortsetzung von Seite 5

machung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

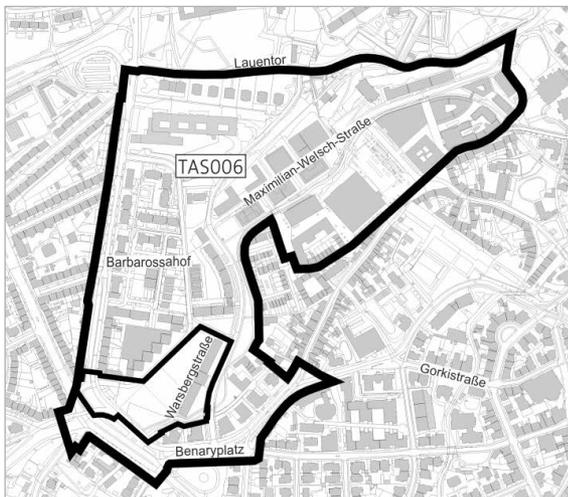
Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0637/21

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 0780/21
der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung EFM004 – Michaelisstraße West (AHS007)

Genauere Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1 dargestellten Sanierungsgebiet EFM004 „Michaelisstraße West“ erfolgreich durchgeführt worden ist.
- 02 Die als Anlage beigefügte Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Michaelisstraße West“ (AHS007) wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen.

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Aufhebung der Satzung „Sanierungsgebiet Michaelisstraße

West“ (AHS007) vom 21.07.2021

Auf der Grundlage des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 21.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die städtebauliche Sanierung in Erfurt, Michaelisstraße West (EFM004) vom 20.02.1991, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 16.10.1991, wird aufgehoben. Der Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung.

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Endwert wurde zum 31.12.2020 (Wertermittlungstichtag) ermittelt.

Der gemäß § 154 Abs. 3 BauGB nach Aufhebung der Satzung zu entrichtende Ausgleichsbetrag ergibt sich nach § 154 Abs. 2 BauGB aus dem Unterschied zwischen dem Anfangs- und dem Endwert der im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1, 1. Obergeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
(außer samstags, sonn- und feiertags)
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die

Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 22.09.2021

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksache Nr. 0780/21

BESCHLUSS

zur Drucksache Nr. 1130/20
der Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2021

Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Innere Oststadt“, SA KRV420 für den östlichen Teilbereich - TB 2 (TAS004)

Genauere Fassung:

- 01 Es wird festgestellt, dass die städtebauliche Sanierung in dem in Anlage 1.1 dargestellten östlichen Teil des Sanierungsgebietes Innere Oststadt (TAS004 - Teilbereich 2) durchgeführt worden ist. Die Begründung (Anlage 2) zur Teilaufhebung der Sanierungssatzung „Innere Oststadt“ SA KRV420 für den östlichen Teilbereich - TB 2 (TAS004) wird gebilligt.
- 02 Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung Innere Oststadt im Teilbereich 2 (TAS004) gem. § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird beschlossen.